



## Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates am 14.09.2025

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-5000 | schulte@beckum.de

### Beratungsfolge:

Wahlausschuss

15.07.2025 Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

Wird nachgereicht.

### Erläuterungen:

Die Durchführung der Wahl des Integrationsrates erfolgt auf der Grundlage von § 27 Absatz 11 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit dem Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) sowie der Wahlordnung der Stadt Beckum für die Wahl des Integrationsrates (Wahlordnung). Gemäß § 6 Absatz 1 Wahlordnung ist der Wahlausschuss für die Integrationsratswahl der „Wahlausschuss des Rates“.

Am 14.09.2025 findet die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Beckum statt. Die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen wurde im Amtsblatt der Stadt Beckum Nummer 14/2025 vom 13.06.2025 öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich wurden verschiedene Vertretungen und Vereine aber auch Einzelpersonen durch den städtischen Fachdienst Soziale Dienste aufgefordert, Wahlvorschläge einzureichen.

Für die Wahl können bis zum 07.07.2025, 18:00 Uhr (69. Tag vor der Wahl) Wahlvorschläge eingereicht werden (§ 11 Absatz 14 Wahlordnung). Die eingereichten Wahlvorschläge werden durch den Wahlleiter auf Grundlage des KWahlG und der Kommunalwahlordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KWahlO) vorgeprüft. Das Ergebnis der Vorprüfung und die eingereichten Wahlvorschläge werden nachgereicht.

Die Prüfung erstreckt sich im Besonderen auf folgende Punkte:

- a) rechtzeitiger Eingang der Wahlvorschläge,
- b) korrekte Bezeichnung der Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgerinnen und Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelvorschlag) einschließlich der Vollständigkeit der persönlichen Angaben,
- c) korrekte Unterzeichnung des Wahlvorschlags,
- d) Vorlage der Zustimmungserklärung, Bescheinigung der Wählbarkeit für die Person der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die Benennung einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson.

Der Wahlausschuss hat spätestens bis zum 18.07.2025 (58. Tag vor der Wahl) über die Zulassung oder Zurückweisung der eingegangenen Wahlvorschläge zu entscheiden (§ 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 11 Absatz 15 Wahlordnung). Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 KWahlG entsprechend.

Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzerinnen und Beisitzer beschlussfähig (§ 6 Absatz 2 KWahlO). Zu der Sitzung des Wahlausschusses wurden auch die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge eingeladen (§ 28 Absatz 1 KWahlO).

**Anlage(n):**

ohne